

# Verfahren zum Erheben von Warnmeldungen

## Ziel und Umfang

Die LISI-Gruppe orientiert sich am französischem Recht (Anhang 1): Dieses Dokument beschreibt in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Verordnungen das Verfahren für die Erhebung und Verarbeitung von Warnmeldungen. Das Warnsystem steht internen Mitarbeitern, temporären Mitarbeitern und externen Mitarbeitern der LISI-Gruppe offen. Es gilt für alle Tochtergesellschaften der LISI-Gruppe.

Die Nutzung des Warnsystems muss in Übereinstimmung mit den Gesetzen und den Vorschriften des Landes erfolgen, in dem der Verfasser der Meldung wohnhaft ist bzw. geschäftlich tätig ist.

## A – Wer ist der Verfasser der Meldung ?

Ein Hinweisgeber:

- ist eine natürliche Person.
- muss kein Angestellter von LISI sein.
- ist uneigennützig und in gutem Glauben, das heißt der Hinweisgeber handelt ohne Trachten nach persönlichem Gewinn und darf zu Recht an die Wahrheit der Tatsachen glauben.
- hat den Sachverhalt selbst erlebt.
- ist eine Person, die eine Straftat (z. B. schwerer Diebstahl) oder ein Vergehen (z. B. eine Korruptionshandlung), eine Gesetzesverletzung oder allgemein eine ernsthafte Bedrohung oder Schädigung des öffentlichen Interesses (z.B. die Gefährdung der Umwelt) meldet oder aufdeckt.

Die Umsetzung des Melderechts verlangt eine hohe Verantwortlichkeit von jedem Einzelnen. Der Missbrauch dieser Maßnahme kann zu disziplinarischen, zivilrechtlichen und / oder strafrechtlichen Konsequenzen führen.

## B – Welche Art von Meldung ?

Die Meldung kann sich auf Tatsachen beziehen, die mit Bestechung oder Einflussnahme verbunden sind, auf wettbewerbswidrige Vereinbarung, die Verletzung des Arbeitsrechts oder der Menschenrechte, die Verletzung des Umweltrechts, Steuerhinterziehung.

Das Warnsystem kann nicht für Tatbestände genutzt werden, die eine unmittelbare Bedrohung für Leben oder Eigentum darstellen. Wenn solche Fälle auftreten ist es ratsam, diese an Ihre Vorgesetzten, Notdienste oder gegebenenfalls lokale Behörden weiterzuleiten, um mit der angemessenen Dringlichkeit reagieren zu können.

## C – Ein in drei Stufen unterteiltes Verfahren

Das Erhebungssystem ist in sichere Meldekanäle unterteilt.

Stufe 1 - Es ist notwendig, zuerst den internen Kanal (über einen direkten oder indirekten Vorgesetzten, den Arbeitgeber oder ein Mitglied des Ausschuss für Compliance) zu verfolgen. Zusätzlich zu den herkömmlichen Kanälen verfügt die LISI-Gruppe über ein sicheres System, das im folgenden Abschnitt "Wie reiche ich die Meldung ein ?" beschrieben ist.

Stufe 2 - Wenn die Meldung nicht innerhalb von ca. 2 Monaten intern verarbeitet worden ist, kann sie an die Justiz- oder Verwaltungsbehörde weitergeleitet werden.

Stufe 3 – Wenn die Meldung nicht innerhalb von 3 Monaten von den Behörden bearbeitet worden ist, kann sie öffentlich gemacht werden.

## D – Wie wird die Meldung eingereicht ?

Die Meldung eines Alarms wird dem Ausschuss für Compliance der LISI-Gruppe mittels eines sicheren Systems, das auf der Website der LISI-Gruppe veröffentlicht ist, zur Kenntnis gebracht. Ein Link zum Zugriff auf dieses System finden Sie im Abschnitt "Ethik" der Website. Der Ausschuss für Compliance mittee setzt sich aus drei Personen zusammen, die folgende Funktionen haben: Dem juristischen Leiter der Gruppe, dem Leiter der Personalabteilung der Gruppe und dem Verantwortlichen der internen Revision. Den Vorsitz führt der entsendete geschäftsführende Direktor der Gruppe.

Die Abgabe der Warnmeldungen kann in der vom Hinweisgeber gewünschten Sprache erfolgen.

## E – Kann der Hinweisgeber anonym sein ?

Anonyme Warnmeldungen gehören nicht zur Kultur von LISI. Aus diesem Grund hat sich LISI für ein nicht anonymes Warnsystem entschieden. Wenn Sie eine Meldung machen, müssen Sie Ihren Namen, Ihren Vornamen und eine gültige E-Mail-Adresse angeben.

## F – Welcher Schutz und welche Vertraulichkeit werden für den Hinweisgeber bereitgestellt ?

Der Verfasser der Meldung kann sicher sein, vor direkten oder indirekten Repressalien geschützt zu sein. Wenn er zum Beispiel ein Angestellter der LISI-Gruppe ist, kann er nicht entlassen, sanktioniert oder in irgendeiner Weise diskriminiert werden, weil er Tatsachen in Übereinstimmung mit dem Meldeverfahren gemeldet hat. Das interne System bietet eine strikte Vertraulichkeitsgarantie. Gegen den Verfasser des Berichts wird keine disziplinarische oder diskriminierende Maßnahme in Bezug auf die Meldung ergriffen, sofern die Person in gutem Glauben gehandelt hat.

Die LISI-Gruppe verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität von Personen zu wahren, die eine Meldung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gemacht haben. Die Identität des Verfassers einer Meldung kann der Person, auf die sich die Meldung bezieht, nicht ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung offenbart werden.

Die Meldung, sowie nachfolgende Untersuchungen und Berichte, werden vertraulich behandelt, vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher oder verfahrenstechnischer Anforderungen.

Um von dieser Schutzregelung profitieren zu können, muss der Verfasser der Meldung das in Absatz C beschriebene dreistufige Verfahren beachten. Um sich über das Voranschreiten seines Antrags zu informieren hat der Verfasser der Meldung die Möglichkeit, den Rechtsverteidiger aufzusuchen.

Die LISI-Gruppe garantiert dem Verfasser der Meldung strikte Vertraulichkeit bezüglich seiner Person, der Tatsachen des Berichts und der betroffenen Personen. Zu diesem Zweck ist der Ausschuss für Compliance befugt, diese Informationen nur an solche Personen weiterzugeben, die zum Zwecke der Bewertung und Bearbeitung des Ersuchens unbedingt darüber in Kenntnis gesetzt werden müssen, und die ihrerseits zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet sind. Gleiches gilt auch für Entscheidungen über Folgemaßnahmen, zu Personen, die zur Überprüfungen konsultiert werden müssen, dies alles innerhalb des Rahmens des Zumutbaren bezüglich der Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung zur Vertraulichkeit der Meldung.

## **G – Welcher Schutz wird den Personen gewährt, auf die sich eine Meldung bezieht ?**

Jeder Mitarbeiter der LISI-Gruppe, der Gegenstand einer Meldung ist, gilt als unschuldig, bis die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen bewiesen worden sind.

Er wird nach einer ersten Prüfung der Meldung über die Tatsachen informiert, die ihm vorgehalten werden, um von seinen Rechten Gebrauch machen zu können. Diese Informationen, die durch das von der LISI - Gruppe eingeführte interne System auf sichere Weise übermittelt werden, enthalten folgende Angaben: die Tatsachen, mit denen er beschuldigt wird, die Verfahren für die Ausübung seiner Rechte auf Zugang, Berichtigung und Widerspruch gegen die ihn betreffenden personenbezogenen Daten.

Die zur Identifikation einer von einer Meldung betroffenen Person geeigneten Daten dürfen, abgesehen von der Justizbehörde, erst nach Überprüfung auf deren Richtigkeit, öffentlich gemacht werden,

Diese Verpflichtungen gelten auch im Falle der Kommunikation mit Dritten, wenn dies zum Zweck der Überprüfung oder Bearbeitung der Meldung zwingend erforderlich ist.

## **H – Wie werden die Warnmeldungen bearbeitet ?**

Der Verfasser der Meldung erhält nach dem Ausfüllen des Identifikationsformulars ein Aktenzeichen und ein Passwort, mit dem er die Details der Meldung vertraulich und sicher übermitteln kann. Diese sichere Verbindung dient anschließend als Austauschstelle zwischen dem Verfasser der Meldung und dem Ausschuss für Compliance für die Dauer des Untersuchungsverfahrens. Der Verfasser der Meldung stellt alle Fakten, Informationen oder Dokumente unabhängig von ihrer Form oder ihrem Standpunkt in Bezug auf die Untermauerung seiner Meldung zur Verfügung, wenn er über solche verfügt. Er erhält diejenigen Elemente, die gegebenenfalls einen Austausch mit dem Adressaten der Meldung ermöglichen.

Eine E-Mail wird innerhalb von 24 Stunden (einem Werktag) an den Verfasser der Meldung gesendet, um den Erhalt der Meldung zu bestätigen.

Der Ausschuss für Compliance führt eine Zulässigkeitsprüfung und eine Überprüfung der Folgemaßnahmen zur Meldung durch. Wenn die Meldung unzulässig oder nicht verifizierbar ist, werden die Unterlagen zu dieser Meldung unverzüglich gelöscht und der Verfasser benachrichtigt.

Am Ende der Untersuchung und ungeachtet des Ergebnisses, wird eine formelle und begründete Entscheidung vom Ausschuss für Compliance an den Emittenten des Berichts übermittelt, ebenso beim Beenden aller Untersuchungen über die Zulässigkeit oder Überprüfung.



Einzelheiten zur Verwendung des Systems finden Sie in Anhang 2 dieses Dokuments.

## I – Richtlinien der Weiterverfolgung und Archivierung

Die zu den Warnmeldungen gehörenden Daten werden gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt, archiviert und vernichtet.

Wenn ein disziplinarisches oder gerichtliches Verfahren vom Ausschuss für Compliance oder allgemein von der LISI-Gruppe gegen die beschuldigte Person oder den Verfasser einer falschen Meldung eingeleitet wird, werden die zu dieser Meldung im Zusammenhang stehenden Daten bis zum Ende des Verfahrens aufbewahrt.

## J – Art der Verbreitung des Verfahrens

Die LISI-Gruppe wird das Verfahren zur Erhebung von Warnmeldungen, das sie über ihre Website aufgestellt hat, weiter verbreiten, aber auch als Anhang zu den internen Regelungen einfügen, sofern diese in ihren französischen und ausländischen Tochtergesellschaften vorhanden sind.

# ANHANG 1 – Auszug aus dem Gesetzestext des Sapin-Gesetzes 2

## GESETZ Nr. 2016-1691 vom 9 Dezember 2016 bezüglich der Transparenz, der Bekämpfung von Korruption und der Modernisierung des Wirtschaftslebens (1)

NOR: ECFM1605542L

ELI: <https://www.legifrance.gouv.fr/eli/loi/2016/12/9/ECFM1605542L/jo/texte>

Alias: <https://www.legifrance.gouv.fr/eli/loi/2016/12/9/2016-1691/jo/texte>

### Kapitel II : Der Schutz von Hinweisgebern

Artikel 6 - Ein Hinweisgeber ist eine natürliche Person, die uneigennützig und in gutem Glauben eine Straftat oder ein Vergehen, eine schwerwiegende und offensichtliche Verletzung einer internationalen Verpflichtung, welche ordnungsgemäß von Frankreich ratifiziert oder genehmigt wird, eine unilaterale Handlung einer internationalen Organisation, basierend auf der Grundlage einer solchen Verpflichtung durch das Gesetz oder Vorschriften, oder einer ernsthaften Bedrohung oder Schädigung des öffentlichen Interesses, die ihr persönlich bekannt ist, meldet.

Tatsachen, Informationen oder Dokumente, unabhängig von deren Form oder Medium, die von dem nationalen Verteidigungsgeheimnis, der ärztlichen Schweigepflicht oder der Verschwiegenheitsverpflichtung eines Rechtsanwalts gegenüber seines Mandanten erfasst sind, sind von dem in diesem Kapitel festgelegten Warnsystem ausgeschlossen.

Artikel 7 - Kapitel II des Titels II Buch I des Strafgesetzbuches wird durch einen Artikel 122-9 wie folgt ergänzt: „Art. 122-9. - Eine Person, die gegen ein gesetzlich geschütztes Geheimnis verstößt, ist strafrechtlich nicht haftbar, sofern diese Offenlegung für die Wahrung der betreffenden Interessen notwendig und verhältnismäßig ist, wenn sie gemäß den durch das Gesetz definierten Verfahrensweisen agiert und wenn diese Person die gesetzlich definierten Bestimmungen für einen Hinweisgebers gemäß Artikel 6 des Gesetzes Nr. 2016-1691 vom 9. Dezember 2016 über Transparenz, die Bekämpfung von Korruption und die Modernisierung des Wirtschaftslebens erfüllt. "

Artikel 8 - I. - Die Meldung eines Alarms wird dem direkten oder indirekten Vorgesetzten, dem Arbeitgeber oder dem dafür zuständigen Ansprechpartner zur Kenntnis gebracht. Wenn die Person, an welche die in Absatz I dieses Schreibens genannte Meldung gerichtet ist, nicht die gebotene Sorgfalt walten lässt, um innerhalb einer angemessenen Frist die Zulässigkeit der Meldung zu überprüfen, wird diese der Justizbehörde, der Verwaltungsbehörde oder der Dienstaufsicht übermittelt werden. Als letzter Ausweg kann der Bericht in Ermangelung einer Bearbeitung durch eine der in Absatz 2 genannten Stellen vom Absatz I innerhalb einer Frist von drei Monaten veröffentlicht werden.

II. - Im Falle einer ernsten und unmittelbaren Gefahr oder bei einem Risiko irreversibler Schäden kann der Bericht den in Absatz 2 genannten Stellen unmittelbar zur Kenntnis gebracht werden. Er kann veröffentlicht werden.

III. - Geeignete Verfahren für die Erhebung von Warnmeldungen, die von den Mitarbeitern oder von externen und temporären Mitarbeitern vorgebracht werden, werden von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit mindestens 50 Mitarbeitern, staatlichen Verwaltungen, Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sowie öffentlichen Einrichtungen der interkommunalen Zusammenarbeit mit eigenem Steuerwesen, denen sie als Mitglied angehören, den Departements und Regionen, unter den im Regierungsrat festgelegten Verordnungen, aufgestellt.

IV. – Jede Person kann eine Meldung an den Bürgerrechts- und Gleichstellungsbeauftragten schicken, um an die für die Erhebung dieses Alarms zuständige Organisation weitergeleitet zu werden.

Artikel 9 - I. – Die im Artikel 8 genannten Bedingungen zur Erhebung der Warnmeldungen gewährleisten eine strenge Vertraulichkeit der Identität des Verfassers der Meldung, der von dieser Meldung betroffenen

Personen und der von allen Empfängern der Meldung gesammelten Informationen. Die Elemente zur Identifizierung des Hinweisgebers können nur mit Zustimmung der Justizbehörde offengelegt werden. Die Elemente, die geeignet sind, die von einer Meldung betroffene Person zu identifizieren, können erst dann mit Zustimmung der Justizbehörde offengelegt werden, wenn deren Richtigkeit überprüft worden ist. II. - Die Offenlegung der in I definierten vertraulichen Elemente wird mit einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und einer Geldstrafe von 30.000 EUR geahndet.

Artikel 10 - I.- Artikel L. 1132-3-3 des Arbeitsgesetzbuchs lautet wie folgt: 1. Nach dem ersten Absatz wird ein Absatz wie folgt eingefügt: „Niemand darf von einem Einstellungsverfahren oder dem Zugang zu einem Praktikum oder einer beruflichen Weiterbildung für die Meldung eines Alarms unter Einhaltung der Artikel 6 bis 8 des Gesetzes Nr. 2016-1691 vom 9. Dezember 2016 über die Transparenz, Korruptionsbekämpfung und Modernisierung des Wirtschaftslebens ausgeschlossen werden, kein Mitarbeiter darf bestraft, entlassen oder einer direkten oder indirekten diskriminierenden Maßnahme, einschließlich bei der Besoldung, im Sinne von Artikel L. 3221-3 ausgesetzt werden, bei der Gewinnbeteiligung oder Verteilung von Anteilen, bei Ausbildung, Neueinstufung, Abtretung, Qualifikation, Klassifizierung, beruflichen Beförderung, Versetzung oder Verlängerung des Vertrags.“; 2. Der erste Satz des zweiten Absatzes lautet wie folgt: „Im Falle einer Streitsache in Bezug auf die Anwendung der Absätze 1 und 2, vorausgesetzt, dass die Person Tatsachen nach Treu und Glauben vorlegt und bezeugt, welche eine Straftat oder ein Vergehen darstellen oder die gemäß den Artikeln 6 bis 8 des oben genannten Gesetzes Nr. 2016-1691 vom 9. Dezember 2016 einen Alarm meldet, obliegt es der beklagten Partei nachzuweisen, dass deren Entscheidung durch objektive Faktoren gerechtfertigt ist, die nichts mit der Erklärung oder Aussage des Betroffenen zu tun haben.“

II.- Artikel 6 Buchstabe A des Gesetzes Nr. 83-634 vom 13. Juli 1983 über die Rechte und Pflichten der Beamten wird wie folgt geändert: 1. Nach dem ersten Absatz wird folgender Absatz eingefügt: „Kein Beamter darf für eine Meldung eines Alarms bestraft werden oder einer direkten oder indirekten diskriminierenden Maßnahme unterzogen werden, gemäß den Artikeln 6 bis 8 des Gesetzes Nr. 2016-1691 vom 9. Dezember 2016 über die Transparenz, die Bekämpfung von Korruption und die Modernisierung des Wirtschaftslebens.“; 2. Der erste Satz des vorletzten Absatzes wird wie folgt geändert: a) Das Wort "drei" wird durch das Wort "vier" ersetzt. b) Die Wörter "oder die Situation eines Interessenkonflikts" werden durch die Wörter "einer Situation eines Interessenkonflikts oder einer grundlegenden Meldung eines Alarms im Sinne des zuvor genannten Artikels 6 des Gesetzes Nr. 2016-1691 vom 9. Dezember 2016 " ersetzt; 3. Der letzte Absatz lautet wie folgt: „Ein Beamter, der Tatsachen bezüglich eines Interessenkonflikts in Böswilligkeit vorlegt oder aussagt, die mit der Absicht Schaden zu verursachen zu Disziplinarmaßnahmen führen könnten, oder mit der zumindest partiellen Kenntnis der Ungenauigkeit der veröffentlichten oder verbreiteten Tatsachen, wird mit den in Artikel 226-10 genannten Strafen des Strafgesetzbuchs belegt.“

Artikel 11 - Nach Artikel L. 911-1 des Verwaltungsgerichtsgesetzes wird ein Artikel L. 911-1-1 wie folgt eingefügt: „Art. L. 911-1-1. - Wenn Artikel L. 911-1 angewandt wird, kann das Gericht die Wiedereinsetzung einer Person vorschreiben, die Gegenstand einer Entlassung, einer Nichtverlängerung ihres Vertrags oder einer Kündigung wurde, unter Verstoß des zweiten Absatz von Artikel L. 4122-4 des Verteidigungsgesetzes, des zweiten Absatz von Artikel L. 1132-3-3 des Arbeitsgesetzbuchs oder Absatz 2 des Artikel 6 Abs. A des Gesetzes Nr. 83-634 vom 13. Juli 1983 über die Rechte und Pflichten von Beamten, auch wenn diese Person in einer befristeten Beziehung zur juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der Organisation des Privatrechts stand, die verantwortlich für die Verwaltung eines öffentlichen Dienstes ist.“

Artikel 12 - Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge der Meldung eines Alarms im Sinne von Artikel 6 kann sich der Arbeitnehmer an das Arbeitsgericht unter den in Kapitel V Zeile V Buch IV des ersten Teils des Arbeitsgesetzbuches genannten Bedingungen wenden.

Artikel 13 - I. - Jede Person, die auf irgendeine Weise die Übermittlung einer Meldung an die in den ersten beiden Absätzen von I des Artikels 8 genannten Personen und Einrichtungen behindert, wird mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und einer Geldstrafe in Höhe von 15.000 EUR belegt.

II. - Wenn der Ermittlungsrichter oder die Untersuchungskammer einer Verleumdung gegen einen Hinweisgeber nachgehen, kann die Höhe der zivilrechtlichen Geldbuße, die unter den in den Artikeln 177-2 und 177-2 der Strafprozessordnung vorgesehenen Bedingungen ausgesprochen werden, auf 30.000 EUR erhöht werden.

Artikel 14 – [Bestimmungen, die durch den Beschluss des Verfassungsrates Nr. 2016-741 DC vom 8. Dezember 2016 als verfassungswidrig erklärt wurden]

Artikel 15 -

- I. Gemäß Absatz 1 des Artikels L. 4122-4 des Verteidigungsgesetzes wird folgender Absatz eingefügt: „Kein Soldat darf bestraft oder direkt oder indirekt einer diskriminierenden Maßnahme unterworfen werden, weil er gemäß Artikel 6 und 7 und Artikel 8 I des Gesetzes Nr. 2016-1691 vom 9. Dezember 2016 über Transparenz, Korruptionsbekämpfung und Modernisierung des Wirtschaftslebens, einen Alarm gemeldet hat.“
- I. Die Artikel L. 1351-1 und L. 5312-4-2 des Gesetzes zum Gesundheitswesens sind aufgehoben.
- II. Die Artikel L. 1161-1 und L. 4133-5 des Arbeitsrechts sind aufgehoben.
- III. Artikel 1, Abschnitt 3. und 4. von Artikel 2 und Artikel 12 des Gesetzes Nr. 2013-316 vom 16 April 2013 bezüglich der Unabhängigkeit von Gesundheits- und Umweltgutachten und über den Schutz von Hinweisgebern sind aufgehoben.
- IV. Artikel 25 des Gesetzes Nr. 2013-907 vom 11 Oktober 2013 bezüglich der Transparenz des öffentlichen Lebens ist aufgehoben.
- V. [Bestimmungen, die mit dem Verfassungsbeschluss Nr. 2016-741 DC vom 8. Dezember 2016 als verfassungswidrig erklärt wurden]

Artikel 16 - Titel III des VI. Buches des Währungs- und Finanzgesetzbuchs wird durch ein Kapitel IV wie folgt ergänzt: „Kapitel IV“ „Meldung von beruflichem Fehlverhalten an die zuständigen Aufsichtsbehörden und Schutz von Hinweisgebern“ „Art. L. 634-1. Die Aufsicht des Finanzmarktes und die Behörde für Aufsicht und Abwicklung haben Verfahren eingerichtet, die es ihnen ermöglichen, über die Nichteinhaltung der in den europäischen Verordnungen und in diesem Kodex oder in den allgemeinen Verordnungen des Finanzmarktes festgelegten Verpflichtungen informiert zu werden, und deren Überwachung von einer dieser Stellen gesichert ist.“ Die allgemeine Aufsicht des Finanzmarkts in Bezug auf deren Befehlsgewalt, und ein Erlass des Wirtschaftsministers in Bezug auf die Aufsichtsbehörde und die Abwicklungsbehörde, legen die Durchführungsbestimmungen dieses Kapitels fest.

„Art. L. 634-2. -Bereitstellung geeigneter innerbetrieblicher Verfahren, die es der Belegschaft ermöglichen, jeden in Artikel L. 634-1 genannten Verstoß zu melden: „1. Die in den Ziffern 1. bis 8. und 10. bis 17. genannten Personen von II des Artikels L. 621-9“; „2. Die in Artikel L. 612-2 genannten Personen, wenn diese Tätigkeiten ausüben, die Verpflichtungen nach den in Artikel L. 634-1 genannten Vorschriften unterliegen.“ „Art. L. 634-3.-Juristische Personen, die der Aufsicht des Finanzmarkts oder der Aufsichtsbehörde in gutem Glauben Tatsachen gemeldet haben, welche einen oder mehrere der in Artikel L. 634-1 aufgeführten Verstöße darstellen, können aus diesen Gründen nicht entlassen werden, einer Sanktion, einer direkten oder indirekten diskriminierenden Maßnahme, insbesondere in Bezug auf Besoldung oder Laufbahnentwicklung unterliegen, oder jede andere ungünstige Maßnahme erfahren.“ „Jede mit Unkenntnis des ersten Absatzes dieses Artikels getroffene Entscheidung ist kraft Gesetzes ungültig.“ „Im Falle eines Rechtsstreits in Bezug auf die Anwendung der ersten beiden Absätze, und wenn der Verfasser des Berichts die Tatsachen so darstellt, dass man davon ausgehen kann, dass er in gutem Glauben gehandelt hat, obliegt es dem Beklagten in Anbetracht dieser Tatsachen zu beweisen, dass seine Entscheidung durch objektive Elemente gerechtfertigt ist, die nicht mit der Meldung zusammenhängen. Der Richter kann jede Maßnahme anordnen.“ „Art. L. 634-4. Die natürlichen Personen, die von einer Meldung an die Aufsicht des Finanzmarkts oder die Aufsichtsbehörde betroffen sind, und dem vorsätzlichen Verstoß gegen Artikel L. 634-3 bezichtigt werden, können nur dann Gegenstand einer Maßnahme werden, wenn sie auch Gegenstand einer Meldung waren, welche in den Maßnahmen des ersten Absatzes des Artikels L. 634-3 erwähnt werden.“ „Jede unter Unkenntnis des ersten Absatzes dieses Artikels getroffene Entscheidung ist kraft Gesetzes ungültig.“

Artikel 17

I. – Die Präsidenten, Generaldirektoren und Geschäftsführer eines Unternehmens mit mindestens 500 Beschäftigten oder einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ihren Sitz in Frankreich hat und deren Belegschaft mindestens 500 Arbeitnehmer umfasst, und deren Umsatz oder konsolidierter Umsatz mehr als 100 Millionen Euro beträgt, sind verpflichtet Maßnahmen zu ergreifen, die dazu dienen, in Frankreich oder im Ausland, Korruptionshandlungen oder Korruption zu verhindern oder zu entlarven, entsprechend der in II. vorgesehenen Maßnahmen.

Diese Verpflichtung gilt gleichermaßen:

1. Für die Präsidenten und Generaldirektoren von öffentlichen Industrie- und Handelsbetrieben mit mindestens 500 Beschäftigten, oder einer öffentlichen Gruppe angehörend, deren Belegschaft mindestens 500 Beschäftigte umfasst, und deren Umsatz oder konsolidierter Umsatz größer als 100 Millionen Euro ist;
2. Für Mitglieder des Vorstands von Aktiengesellschaften, die gemäß den von ihnen wahrgenommenen Befugnissen nach Artikel L. 225-57 des Handelsgesetzbuches mit mindestens 500 Beschäftigten oder einer Unternehmensgruppe angehörend, deren Belegschaft mindestens 500 Mitarbeiter umfasst, und deren Umsatz oder konsolidierter Umsatz mehr als 100 Millionen Euro beträgt.

Wenn die Gesellschaft einen konsolidierten Abschluss erstellt, betreffen die in diesem Artikel definierten Verpflichtungen die Gesellschaft selbst sowie alle ihre Tochtergesellschaften im Sinne von Artikel L. 233-1 des französischen Handelsgesetzbuchs oder der von ihr kontrollierten Gesellschaften, im Sinne von Artikel L. 233-3 desselben Kodex. Tochtergesellschaften oder kontrollierte Gesellschaften, die die in diesem Abschnitt I genannten Schwellenwerte überschreiten, erfüllen die in diesem Artikel vorgesehenen Verpflichtungen, wenn das Unternehmen, das sie kontrolliert, im Sinne von Artikel L. 233-3 die in II dieses Artikels vorgesehenen Maßnahmen und Verfahren umsetzt, und wenn diese Maßnahmen und Verfahren für alle von ihr kontrollierten Tochtergesellschaften oder Unternehmen gelten.

II. - Die in I genannten Personen setzen folgende Maßnahmen und Verfahren um:

1. Ein Verhaltenskodex, der die verschiedenen Arten von verbotenen Verhalten definiert und veranschaulicht, die am wahrscheinlichsten Korruption oder Vorteilsnahme charakterisieren. Dieser Verhaltenskodex ist in die unternehmensinternen Vorschriften aufgenommen und unterliegt daher dem Verfahren zur Anhörung der Arbeitnehmervertreter gemäß Artikel L. 1321-4 des Arbeitsgesetzbuches;
2. Ein internes Warnsystem, das die Erhebung von Warnmeldungen von Mitarbeitern über das Vorhandensein von Verhaltensweisen oder Situationen, die dem Verhaltenskodex des Unternehmens widersprechen ermöglicht;
3. Eine Risikokarte in Form einer regelmäßig aktualisierten Dokumentation zur Identifizierung, Analyse und Priorisierung von Risiken, die sich für das Unternehmen aus externen Verlockungen zur Korruption ergeben, insbesondere in den Branchen und geografischen Gebieten in denen das Unternehmen tätig ist;
4. Verfahren zur Bewertung der Situation von Kunden, Premium-Lieferanten und Mittelsmännern im Hinblick auf die Risikokartierung;
5. Interne oder externe Buchhaltungsverfahren, um sicherzustellen, dass Bücher, Aufzeichnungen und Konten nicht dazu verwendet werden, Bestechung oder Einflussnahme zu verbergen. Diese Kontrollen können entweder von den für das Unternehmen spezifischen Buchhaltungs- und Finanzkontrollabteilungen oder mit Hilfe der in Artikel L. 823-9 des Handelsgesetzbuches vorgesehenen Konsultation eines externen Rechnungsprüfers durchgeführt werden.
6. Ein Schulungsprogramm für Führungskräfte und Mitarbeiter, die dem Risiko von Korruption und Einflussnahme am stärksten ausgesetzt sind;
7. Eine Disziplinarordnung die es erlaubt, die Mitarbeiter des Unternehmens im Falle eines Verstoßes gegen den Verhaltenskodex des Unternehmens zu sanktionieren;
8. Ein System der internen Kontrolle und Bewertung der durchgeführten Maßnahmen.

Unabhängig von der Haftung der in I genannten Personen, haftet die Gesellschaft auch als juristische Person bei einer Verletzung der in Ziffer II dieses Absatzes genannten Pflichten.

III. - Die französische Agentur für Korruptionsbekämpfung überwacht die Einhaltung der in Abschnitt II dieses Artikels genannten Maßnahmen und Verfahren.

Die Kontrolle wird gemäß Artikel 4 durchgeführt. Sie ist Gegenstand eines Berichts an die Behörde, die die Kontrolle beantragt hat, sowie an die Vertreter der kontrollierten Gesellschaft. Der Bericht enthält die Bemerkungen der Agentur zur Qualität des Systems zur Korruptionsprävention und -aufdeckung innerhalb des untersuchten Unternehmens, sowie gegebenenfalls Empfehlungen zur Verbesserung bestehender Vorgänge.

IV. - Im Falle eines festgestellten Verstoßes, und nachdem der Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten hat, kann der Beamte, der die Agentur leitet, die Vertreter des Unternehmens warnen.

Er kann die Sanktionskommission dazu auffordern, das Unternehmen und seine Vertreter zur Anpassung interner Konformitäts-Verfahren zu verpflichten, die zur Verhinderung und Aufdeckung von Korruption oder Einflussnahme bestimmt sind.

Er kann sich ebenfalls an den Sanktionsausschuss zur Verhängung einer Geldstrafe wenden. In diesem Fall teilt er die Beschwerden der betreffenden natürlichen Person, und im Falle einer juristischen Person, deren gesetzlichem Vertreter mit.

V. - Der Sanktionsausschuss kann das Unternehmen und seine Vertreter auffordern, die unternehmensinternen Konformitäts-Verfahren zur Verhinderung und Aufdeckung von Bestechung oder Einflussnahme, im Einklang mit den von ihm gegebenen Empfehlungen anzupassen, innerhalb einer von ihm festgesetzten Frist, die drei Jahre nicht überschreiten darf.

Der Sanktionsausschuss kann eine Geldstrafe verhängen, deren Betrag für natürliche Personen 200.000 EUR und für juristische Personen 1 Million EUR nicht überschreiten darf.

Die Höhe der verhängten Geldbuße richtet sich nach der Schwere der festgestellten Verstöße, sowie der finanziellen Lage der sanktionierten natürlichen oder juristischen Person.

Der Sanktionsausschuss kann die Veröffentlichung, Verbreitung oder Bekanntgabe der Verfügung oder der Geldstrafe oder einen Auszug daraus gemäß den darin festgelegten Verfahren anordnen. Die Kosten trägt die sanktionierte natürliche oder juristische Person.

Der Sanktionsausschuss entscheidet mit begründetem Beschluss. Es darf keine gerichtliche Sanktion oder Anordnung ausgesprochen werden, bevor die betreffende Person oder ihr Vertreter gehört worden ist, oder, wenn dies nicht der Fall ist, ordnungsgemäß geladen worden ist.

Geldstrafen werden an die Staatskasse gezahlt und als Forderungen des ausländischen Staates zur Steuer und zum Staatsbesitz wieder eingezogen.

Ein Dekret im Staatsrat legt die Bedingungen für die Tätigkeit der Kommission fest, insbesondere die Bedingungen für die Anfechtung ihrer Mitglieder.

VI. - Die Maßnahmen der französischen Anti-Korruptions-Agentur sind für drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Verstoßes vorgeschrieben, wenn innerhalb dieser Frist keine Maßnahmen zur Ahndung des Verstoßes getroffen wurden.

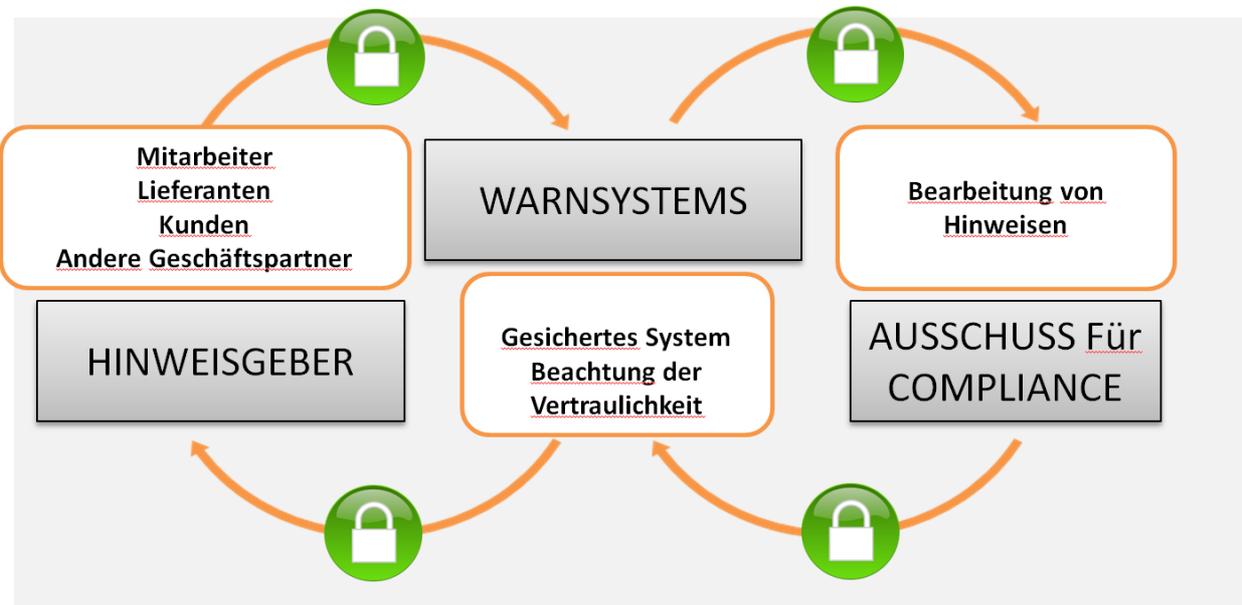
VII. - Beschwerden gegen Entscheidungen des Sanktionsausschusses stellen Rechtsansprüche gegenüber der Gerichtsbarkeit dar.

VIII. – Der vorliegende Artikel tritt am ersten Tag des sechsten Monats nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

## ANHANG 2 – Illustrierte Detailaufnahme des internen Warnsystems der LISI-Gruppe

Das interne Warnsystem der LISI-Gruppe ist über die LISI-Website unter der Rubrik "Ethik" zugänglich. Es wurde in 9 Sprachen übersetzt: Französisch, Englisch, Deutsch, Spanisch, Polnisch, Türkisch, Tschechisch, Arabisch und Chinesisch.

Das folgende Diagramm fasst die Funktionsweise dieser Vorrichtung zusammen:



Der Verfasser einer Meldung muss seine Anfrage durch Ausfüllen eines Identifikationsformulars starten:

Formular für die Identifizierung des Whistleblowers

Das Screenshot zeigt ein Webformular mit dem Titel 'Whistleblowing-Formular - Identifikation'. Oben links ist ein Dropdown-Menü für die Sprache auf 'DE' (Deutsch) eingestellt. Das Formular enthält folgende Felder: 'Name', 'Vorname', 'E-Mail' und 'Telefon' auf der linken Seite; 'Whistle', 'Blower' und 'whistleblowinglisi@gmail.com' auf der rechten Seite. Ein 'Absenden'-Button befindet sich rechts unten. Unter dem Formular befindet sich ein Captcha-Feld mit der Aufschrift 'Ich bin kein Roboter' und dem Text 'Sie müssen den Captcha durchführen, um eine Nachricht senden zu können'.

Eine Nachricht wird automatisch an den Verfasser der Meldung geschickt, um mit der Überprüfung seiner E-Mail-Adresse fortzufahren.

Pop-up



E-Mail zur Bestätigung der Mail des Whistleblowers / um zum eigentlichen Whistleblowing-Formular zu gelangen



Nach diesem Schritt der Überprüfung kann der Verfasser der Meldung auf den zweiten Teil des Formulars zugreifen, wo er die Fakten und andere Elemente, die das Protokoll der Meldung bilden, detailliert darstellen kann.

Whistleblowing-Formular

Gesichertes Whistleblowing-Formular

Name  
Vorname  
E-Mail  
Telefon  
Welche ist ihre Rolle gegenüber LISI?

Whistle Blower  
whistleblowinglisi@gmail.com

Angabe der Akteure, die in die Angelegenheit involviert sind

Welcher ist der Ort, an dem der Sachverhalt eintritt?

Zeitpunkt, zu dem der Sachverhalt eintritt (Monat / Jahr)

Beschreibung des Sachverhalts

Genauere Angaben und Tatsachen, auf die sich der Whistleblowing-Alarm stützt

Anlagen:  
D:\Users\labernard\Desktop\SAPIN2\Anlage 1.pdf Durchsuchen...  
D:\Users\labernard\Desktop\SAPIN2\Anlage 2.pdf Durchsuchen...

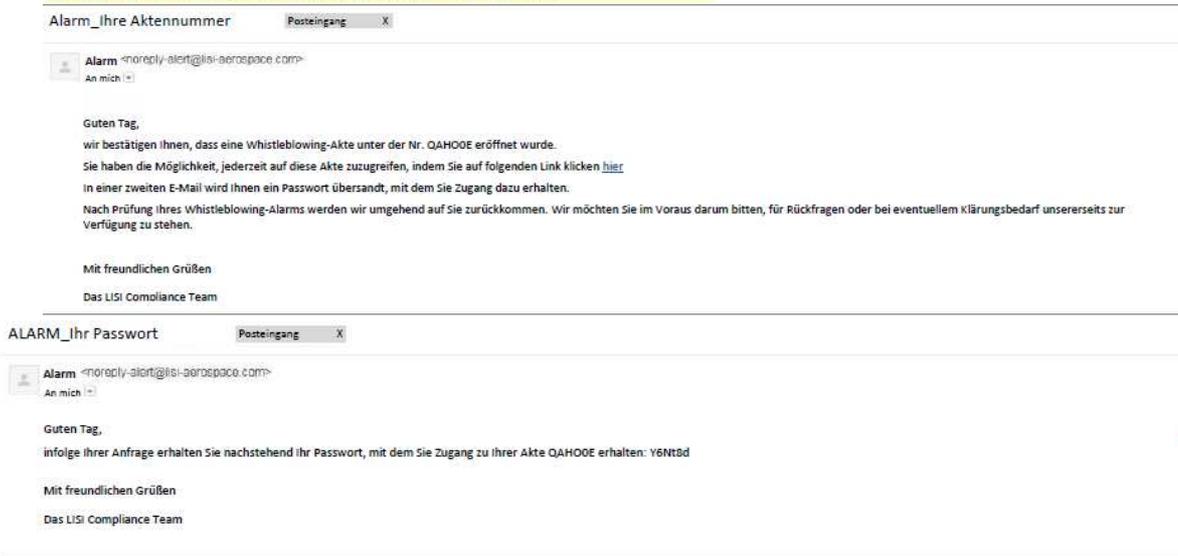
Absenden

Sobald die Meldung eingereicht worden ist, erhält der Verfasser der Meldung automatisch per E-Mail ein nach dem Zufallsprinzip vergebenes Aktenzeichen, und in einer zweiten E-Mail ein Passwort zugewiesen: Dies dient dem vertraulichen und sicheren Austausch mit dem Ausschuss für Compliance.

Bestätigungs-Popup + Erklärung an den Whistleblower



Bestätigungsnachricht an den Whistleblower / Aktenöffnung + Passwort



Gleichzeitig erhält der Ausschuss für Compliance die Information über eine neu eingegangene Meldung:

Informationsnachricht an das Compliance-Team / Eröffnung einer neuen Akte



Formular für die Antwort des Compliance-Teams (Protokoll zwischen dem Whistleblower und dem Compliance-Team)

LINK SOLUTIONS FOR INDUSTRY

**Akte: QAHO0E**

<p>Vorname</p> <p>E-Mail</p> <p>Telefon</p> <p>Welche ist Ihre Rolle gegenüber LISI?</p> <p>Angabe der Akteure, die in die Angelegenheit involviert sind</p>	<p>Whistle Blower</p> <p>whistleblowinglisi@gmail.com</p> <p>Rolle gegenüber LISI Rolle gegenüber LISI</p> <p>Akteure, die in die Angelegenheit involviert sind Akteure, die in die Angelegenheit involviert sind Akteure, die in die Angelegenheit involviert sind</p>
--	---



Akte: QAHO0E

<b>Name</b> <b>Vorname</b> <b>E-Mail</b> <b>Telefon</b> <b>Welche ist Ihre Rolle gegenüber LISI?</b> <b>Angabe der Akteure, die in die Angelegenheit involviert sind</b> <b>Welcher ist der Ort, an dem der Sachverhalt eintrat?</b> <b>Zeitpunkt, zu dem der Sachverhalt eintrat (Monat / Jahr)</b> <b>Beschreibung des Sachverhalts</b>	<b>Whistle Blower</b> whistleblowing@isi@gmail.com  Rolle gegenüber LISI Rolle gegenüber LISI Rolle gegenüber LISI Rolle gegenüber LISI Rolle gegenüber LISI  Akteure, die in die Angelegenheit involviert sind Akteure, die in die Angelegenheit involviert sind Akteure, die in die Angelegenheit involviert sind  Ort, an dem der Sachverhalt eintrat Ort, an dem der Sachverhalt eintrat Ort, an dem der Sachverhalt eintrat  Zeitpunkt, zu dem der Sachverhalt eintrat Zeitpunkt, zu dem der Sachverhalt eintrat Zeitpunkt, zu dem der Sachverhalt eintrat  Beschreibung des Sachverhalts Beschreibung des Sachverhalts Beschreibung des Sachverhalts Beschreibung des Sachverhalts
---	--

Ihre Nachricht

Anlagen:

Durchsuchen...

Compliance\_Antwort.pdf  
Anlage 2.pdf  
Anlage 1.pdf

Absenden

etc. ...  
weiterer Austausch und  
Mittelungen zwischen dem  
Whistleblower und dem  
Compliance-Team